

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg

Entscheidung nach dem BImSchG; Öffentliche Bekanntmachung (FSRU Wilhelmshaven GmbH)

Bek. d. GAA Oldenburg v. 20.09.2024 – OL 23-031-01 –

Das GAA Oldenburg hat der Firma FSRU Wilhelmshaven GmbH, Emsstraße 20, 26382 Wilhelmshaven, mit der Entscheidung vom 20.09.2024 die Genehmigung zum Betrieb immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftiger Anlagen (LNG-Lagerung und Energieerzeugung) auf einer Floating Storage and Regasification Unit (FSRU) sowie die Errichtung und den Betrieb von wasser- und landseitigen Anlagenteilen, die den genehmigungsbedürftigen Anlagen zuzuordnen sind, insbesondere das Gas-Transfersystem, auf den Grundstücken in 26382 Wilhelmshaven, Gemarkung Rüstringen, Flur 35, Flurstück 1/48, Gemarkung Sengwarden, Flur 19, Flurstücke 1/19, 1/17, 1/15, 1/11 (beides landseitig), und Gemarkung Nordsee, Jade, Flur 1, Flurstück 1 (seeseitig), erteilt.

Gegenstand des Verfahrens waren im Wesentlichen die folgenden Maßnahmen:

- der Betrieb einer Anlage zur Lagerung von tiefkaltem, verflüssigten Erdgas (Liquefied Natural Gas – LNG –) mit einem Füllvolumen von maximal 138 000 m³, entsprechend rd. 58 675 t, und
- der Betrieb einer Dampfkesselanlage mit einer Feuerungswärmeleistung von maximal 102 MW auf einer FSRU sowie
- Anlagenteile see- und landseitig
 - Gas-Transfersystem im Wesentlichen bestehend aus:
 - Gasbalkon einschließlich Ausrüstung und Armaturen,
 - zwei flexiblen Steigleitungen zwischen Gasbalkon und den Pipeline End Manifolds („PLEMs“) am Meeresboden,
 - zwei PLEMs auf dem Meeresboden,
 - sechs Hochdruckleitungen aus thermoplastischen Verbundstoffen (TCPs),
 - landseitige Rohrleitung (einschließlich Deichquerung) vom TCP-Anschlusspunkt bis zur Übergabestation ins Ferngasnetz der OGE;
 - Mittelspannungsgebäude mit zwei EMSR-Containern (elektrische Mess-, Steuer- und Regeltechnik);
 - Brandschutz- und sicherheitstechnische Einrichtungen sowie die prozessleittechnischen Einrichtungen wie HIPPS (High Integrity Pressure Protection System) und eine ESD-Armatur „Emergency Shut Down (Notabschaltung)“;
 - weitere betriebsbezogene Nebenanlagen.

Der Betrieb der Anlage wird befristet erteilt.

Der Bescheid enthält Nebenbestimmungen, um die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 BImSchG sicherzustellen.

Diese Bek., der vollständige Bescheid und die genehmigten Antragsunterlagen werden **in der Zeit vom 27.09. bis einschließlich 10.10.2024** auf der Internetseite der Niedersächsischen Gewerbeaufsichtsverwaltung https://www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de/startseite/bekanntmachungen/oldenburg_emden_osn-abruck/ zugänglich gemacht. Auf Verlangen eines Beteiligten wird ihm eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt.

Nach der öffentlichen Bekanntmachung kann der Bescheid einschließlich Begründung bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg, schriftlich oder elektronisch angefordert werden.

Gemäß § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG i. V. m. § 21 a der 9. BImSchV werden der verfügende Teil des Bescheides und die Rechtsbehelfsbelehrung als **Anlage** öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Bescheid mit dem Ende der Auslegungsfrist auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt gilt.

Bei der genehmigten Dampfkesselanlage handelt es sich um eine Anlage gemäß Artikel 10 der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) – sog. Industrieemissions-Richtlinie, IED – (ABl. L 334 vom 17.12.2010, S. 17; L 158 vom 19.6.2012, S. 25), geändert durch Richtlinie (EU) 2024/1785 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. April 2024 (ABl. L, 2024/1785, 15.7.2024), für die das BVT-Merkblatt mit Schlussfolgerungen „Großfeuerungsanlagen“ (ABl. L 469 vom 30.12.2021, S.1) maßgeblich ist. Die aktuellen BVT-Merkblätter können im Internet beim Umweltbundesamt heruntergeladen werden.

Anlage

I. Tenor

1. Entscheidung

Der FSRU Wilhelmshaven GmbH, Emsstraße 20, 26382 Wilhelmshaven, wird aufgrund ihres Antrages vom 21.02.2023, zuletzt ergänzt am 11.09.2024, die Genehmigung zum Betrieb immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftiger Anlagen (LNG-Lagerung und Energieerzeugung) auf einer Floating Storage and Regasification Unit (FSRU) sowie zur Errichtung und zum Betrieb von see- und landseitigen Anlagenteilen, die den genehmigungsbedürftigen Anlagen zuzuordnen sind, insbesondere das Gastransfersystem, erteilt.

2. Gegenstand der Genehmigung

Dieser Bescheid erstreckt sich auf die Genehmigung insbesondere folgender wesentlicher Anlagenteile und Nebeneinrichtungen:

Anlagenteile auf der FSRU

- LNG-Lager der FSRU mit einem Fassungsvermögen von max. 58 675 t
- Dampfkesselanlage mit einer Feuerungswärmeleistung von 102 MW

Anlagenteile see- und landseitig

- Gas-Transfersystem im Wesentlichen bestehend aus:
 - Gasbalkon inkl. Ausrüstung und Armaturen
 - zwei flexiblen Steigleitungen zwischen Gasbalkon und den Pipeline End Manifolds („PLEMs“) am Meeresboden
 - zwei PLEMs auf dem Meeresboden
 - sechs Hochdruckleitungen aus thermoplastischen Verbundstoffen (TCPs)
 - landseitige Rohrleitung (inkl. Deichquerung) vom TCP-Anschlusspunkt bis zur Übergabestation ins Ferngasnetz der OGE
- Mittelspannungsgebäude mit zwei EMSR-Containern (elektrische Mess-, Steuer- und Regeltechnik)
- Brandschutz- und sicherheitstechnische Einrichtungen sowie die prozessleittechnischen Einrichtungen wie HIPPS (High Integrity Pressure Protection System) und eine ESD-Armatur „Emergency Shut Down (Notabschaltung)“
- weitere betriebsbezogene Nebenanlagen.

3. Befristung des Betriebs

Der Betrieb der Anlage mit verflüssigtem Erdgas wird befristet bis zum Ende des sechsten Monats nach der Inbetriebnahme des stationären, landgebundenen LNG-Terminals am Anlagenstandort „Voslapper Groden“, längstens jedoch bis zum Ablauf von fünf Jahren nach Inbetriebnahme der FSRU.

4. Standort der Anlage

FSRU mit seeseitigem Gas-Transfersystem

Gemarkung: Nordsee, Jade
Flur: 1
Flurstück: 1

landseitige Maßnahmen

Standort: 26388 Wilhelmshaven
Gemarkung: Sengwarden
Flur: 19
Flurstücke: 1/11, 1/15, 1/17 und 1/19
Gemarkung: Rüstringen
Flur: 35
Flurstück: 1/48

Die im Formular „Inhaltsverzeichnis, Stand 06.09.2024, zum Antrag im Einzelnen aufgeführten Antragsunterlagen sind Bestandteil dieses Genehmigungsbescheides und liegen diesem zugrunde.

5. Konzentrationswirkung

Diese Genehmigung schließt folgende Entscheidungen mit ein:

- Baugenehmigung nach § 70 Abs. 1 NBauO für die Errichtung und den Betrieb der landseitigen Fundamente und Gebäude
- Wasserrechtliche Genehmigung gem. § 36 WHG i. V. m. § 57 Abs. 4 NWG zur Kreuzung des Gewässers III. Ordnung (Rhynschloot an der Straße „Am Tiefen Fahrwasser“) auf Höhe der bereits vorhandenen Trasse in Voslapper Groden Nord
- Wasserrechtliche Erlaubnis nach § 36 WHG, § 83 i. V. m. § 57 NWG für die FSRU als Anlage im Küstenmeer
- Wasserrechtliche Erlaubnis nach § 36 WHG, § 83 i. V. m. § 57 NWG für die seeseitigen Anlagenteile, insbesondere die TCPs und PLEMs als Anlage im Küstenmeer
- Deichrechtliche Ausnahmegenehmigung für die Kreuzung des Hauptdeiches durch sechs temporäre TCPs nach § 14 ff. NDG
- Strom- und schifffahrtspolizeiliche Genehmigung nach § 31 Abs. 1 WaStrG für die Verlegung und Nutzung der seeseitigen Infrastruktur (TCPs, PLEMs, Riser) in der Jade
- Naturschutzrechtliche Genehmigung eines Eingriffes nach § 17 Abs. 3 BNatSchG für die Beseitigung von insgesamt 164 m² Ufersaumgehölzen
- Naturschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung nach § 30 Abs. 3 BNatSchG von den Verboten des § 30 Abs. 2 BNatSchG für die erhebliche Beeinträchtigung der nach § 30 BNatSchG geschützten Biotoptypen auf einer Fläche von 7 985 m² (mesophiles Grünland und sonstiger Sandtrockenrasen)
- Artenschutzrechtliche Ausnahme von den Verboten des § 39 Abs. 5 BNatSchG für den regelmäßigen Rückschnitt von Röhricht im Wirkungsbereich der Baumaßnahmen sowie eine Ausnahme im Sinne des § 45 Abs. 7 BNatSchG für zeitlich begrenzte Störungen durch saisonale Vergrämungsmaßnahmen im Bereich der Baueinrichtungsflächen, des Baufeldes und der Zuwegungen (Störung potentieller Brutvögel Feldlerche, Wiesenpieper, Blässhuhn)
- Vorsorgliche Artenschutzrechtliche Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG für eine mögliche Störung des Schweinswals durch den hörbaren Betriebsschall und den Ultraschall des Antifouling-Systems.

- Naturschutzrechtliche Befreiung nach § 67 Abs. 1 und 3 BNatSchG von den Bestimmungen des § 30 Abs. 2 Nr. 6 BNatSchG für die erhebliche Beeinträchtigung des gesetzlich geschützten Biotopes „Küstengewatt ohne Vegetation höherer Pflanzen“ (KWK)
- Naturschutzrechtliche Befreiung von den Verboten der Schutzgebietsverordnung des Naturschutzgebiets (NSG) Voslapper Groden-Nord für die Umsetzung der Maßnahmen Kabelzug (zeitweises Aufstellen einer Winde innerhalb des NSG) und Fackeleinsatz (Hineinwirken in das NSG)
- Genehmigung nach § 4 Abs. 1 TEHG zur Freisetzung von Treibhausgasen durch eine Tätigkeit nach Anhang 1 Teil 2 Nummer 2 TEHG. Die Anlage wird unter dem Az. 14310-2033 bei der Deutschen Emissionshandelsstelle (DEHSt) geführt

Im Übrigen ergeht diese Genehmigung unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden. Insbesondere wird auf die nicht einkonzentrierten Verfahren zur Einleitung von Abwasser aus dem Betrieb einer FSRU in die Innenjade vor Wilhelmshaven und zur Einbringung des bei der Verlegung des TCP-Gastransfersystems anfallenden Baggergutes (Sand/Schluff) in das Küstengewässer Jade hingewiesen.

Das Erlaubnisverfahren zur Einleitung von Abwasser nach § 8 i. V. m. 10 WHG – anhängig beim NLWKN – Direktion – Geschäftsbereich 6 – Braunschweig – Wasserwirtschaftliche Zulassungen – wurde unter Az. D6.62011-824-001-4145/2023 zeitlich parallel durchgeführt und mit Datum vom 06.03.2024 positiv beschieden.

Das Erlaubnisverfahren zum Einbringen des Baggergutes aus dem TCP-Verlegegraben wurde vom NLWKN – Direktion – Geschäftsbereich (GB) 6 – Oldenburg – Wasserwirtschaftliche Zulassungen unter Az. D 6 O 10 – 62011-824-001 durchgeführt und mit Bescheid vom 06.12.2023, geändert mit Bescheid vom 22.12.2023, positiv beschieden.

Der Planfeststellungsbeschluss zur Errichtung und zum Betrieb eines Anlegers nebst Liegewanne und Zufahrtbereich für eine stationäre, schwimmende Anlage zur Einfuhr, Entladung, Lagerung und Wiederverdampfung verflüssigten Erdgases (LNG) in der Jade vor Wilhelmshaven - Voslapper Groden Nord 2 wurde am 10.05.2024, unter dem Az. – D 6 – 62025-691-002, vom NLWKN – Direktion – Geschäftsbereich (GB) 6 – Oldenburg – Wasserwirtschaftliche Zulassungen als Planfeststellungsbehörde erlassen.

6. Bedingung

Die Anlage darf nur betrieben werden, wenn eine gültige wasserrechtliche Erlaubnis für die Einleitung von Abwasser aus dem Betrieb einer Floating Storage and Regasification Unit (FSRU) in die Innenjade vor Wilhelmshaven durch den NLWKN GB 6-Braunschweig – Wasserwirtschaftliche Zulassungen – vorliegt. Nachträgliche Änderungen der wasserrechtlichen Erlaubnis des NLWKN, insbesondere auch deren Widerruf oder die sonstige Aufhebung, sind dem GAA Oldenburg unverzüglich mitzuteilen.

7. Domino-Effekt

Durch das GAA Oldenburg wird gemäß § 15 der 12. BImSchV festgestellt, dass nach den zum Zeitpunkt der Erteilung dieses Bescheides vorliegenden Informationen zwischen den seeseitigen und landseitigen Anlagen der Betriebsbereiche der Firmen VYNOVA Wilhelmshaven GmbH, HES Tankterminal GmbH, LNG Terminal Wilhelmshaven GmbH und der Anlage der FSRU Wilhelmshaven GmbH aufgrund ihrer geographischen Lage, ihrer Abstände zueinander und der in den Anlagen vorhandenen gefährlichen Stoffe keine erhöhte Wahrscheinlichkeit oder Möglichkeit von Störfällen besteht oder diese Störfälle gegenseitig folgenschwerer sein können (sog. „Domino-Effekt“).

8. Kostenentscheidung

Die Kosten dieses Verfahrens trägt die Antragstellerin.

VII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg, erhoben werden.

Hinweis:

Gemäß § 11 Abs. 1 Satz 1 LGG hat der Widerspruch gegen diesen Genehmigungsbescheid keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung kann nur innerhalb eines Monats nach Zustellung beim Bundesverwaltungsgericht, Simsonplatz 1, 04107 Leipzig, gestellt und begründet werden.